

Vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie und in Anlehnung an die aktuelle Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Universität Kassel (Mitteilungsblatt d. Universität Kassel 3/2020 v. 17.04.2020) hat der Modulprüfungsausschuss Kernstudium in ergänzender Auslegung der bestehenden Regelungen §§ 7 Abs. 1 S. 2 - der für die im Teilstudiengang Bildungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium derzeit geltenden Prüfungsordnungen, die besagen, dass multimedial gestützte Prüfungsleistungen möglich sind, soweit sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind – einstimmig am 29.04.2020 beschlossen, dass insbesondere mündliche Prüfungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 per Videokonferenz durchgeführt werden können, wenn die nachstehenden Maßgaben und Voraussetzungen beachtet werden und die Prüfungen nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Bei der vor diesem Hintergrund möglichen Durchführung von Prüfungen per Videokonferenz müssen folgende Punkte sichergestellt werden (Bezug Schreiben des Vizepräsidenten für Lehre vom 25.3.2020):

- Der / die zu Prüfende muss sein Einverständnis zu einer Prüfung per Videokonferenz abgeben und ihm / ihr muss zudem auch eine Alternative für eine Prüfung in Präsenz angeboten werden.
- Der / die zu Prüfende muss vor Beginn der Prüfung dem /der Prüfer(in) und dem/der Beisitzer/in erklären, dass er / sie über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Prüfung per Videokonferenz verfügt. Diese Erklärung ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen.
- Alle Beteiligten sind mit dieser Prüfungsform einverstanden. Der Prüfling muss sich einverstanden erklären, dass er per Videokonferenz eine mündliche Prüfung ablegt und Daten per E-Mail versandt werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer digital gestützten Prüfung.
- Die Videokonferenz wird von Seiten des/der Prüfenden organisiert und verwaltet.
- Die Videokonferenz ist über einen sicheren, von der Universitätsleitung für diese Zwecke vorgesehenen, Dienst (DFN) zu führen.
- Teilnehmende der Konferenz sind: Prüfling, Prüfer*innen, Beisitzende/r oder Protokollant*in, ggf. öffentliche Teilnehmende (stumm zugeschaltet).
- Bei Durchführung einer Videokonferenz zum Zwecke einer mündlichen Prüfung kann die Identität des Prüflings durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments und des Studierendenausweises festgestellt werden.
- Der Prüfling muss mündlich zusichern, dass er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung hat.
- Rein telefonische Prüfungs-Konferenzen sind nicht möglich.
- Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellt Prüferin oder Vorsitzende/r der Prüfungskommission fest.
- Prüfungsprotokoll: Es ist ein Prüfungsprotokoll über die Prüfung zu erstellen, in dem festgehalten wird, dass die Prüfung per Videokonferenz abgehalten wurde. Im Übrigen ist das Protokoll nach den für die Prüfungen üblichen Regeln zu erstellen. Eine Videoaufzeichnung ist nicht gestattet.
- Die Beratung der Note erfolgt ohne den Prüfling.

- Die Erläuterung der Prüfungsbewertung/Bekanntgabe der Note gegenüber dem Prüfling erfolgt mündlich in der Videokonferenz.
- Bei Nichtbestehen bestätigt der / die zu Prüfende mündlich, dass ihm die Bewertung erläutert wurde. Die Bewertungserläuterung sowie die mündliche Bestätigung in diesen Fällen durch den / die zu Prüfende(n) ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.